

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 26. April 1913.

Nr. 22.

**Inhalt:** Zusatzbestimmung zur Verordnung betr. die Einrichtung und Verwaltung und die Eingeborenenechts-  
pflege. — Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen in Kwa Mgunda. — Küstenfieber in Engare el Mutonye. — Be-  
kanntmachung der Bergbehörde.

## Verordnung

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der §§ 1, Nr. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenechtspflege in den afrikanischen und Südsee-schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Ziffer 3 Absatz 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1912, J. Nr. 21801/12. V (A. Anz. Nr. 62/12.) erhält hinter den Worten „weder an Bord genommen noch gelandet werden“ folgenden Zusatz: „In dem Bezirke Bismarckburg kann das Anbordnehmen und Landen von Personen auch an solchen Orten gestattet werden, die saniert und von der örtlichen Verwaltungsbehörde als nicht gefährdet erklärt worden sind.“

Daressalam, den 23. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Schnee.

J. Nr. 7702/13. V.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Landschaft Kwa Mgunda südlich der Straße Mgera—Korogwe, im Bezirk Pangani wegen ansteckender Lungen- und Brustfellentzündung die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 25. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Schnee.

J. Nr. 9029/13. V B.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die Farm Risse in Engare el Mutonye bei Aruscha die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 25. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Schnee.

J. Nr. 9303/13. V B.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende, Ingenieur Richard Höfinghoff in Tanga hat auf das Bergwerkseigentum an den im Verwaltungsbezirke Tanga belegenen Bergbaufeldern „Roland“ und „Hagen“ verzichtet.

Diese Verzichtleistung wird gemäß § 72 der Bergverordnung vom 27. Februar 1906 öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß jeder etwa vorhandene dinglich Berechtigte befugt ist, längstens binnen 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung die Zwangsversteigerung der genannten Bergwerke auf seine Kosten, vorbehaltlich ihrer Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, bei dem Bezirksgericht in Tanga zu beantragen (§ 72, Absatz 1 der Bergverordnung).

Kaiserliche Bergbehörde.

Humann.

J. Nr. 9386/13. IX.